



Fislisbach, 1. Januar 2024

## Benützungsreglement der Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Fislisbach

### 1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Waldhütte obliegt dem Gemeinderat. Gewisse Aufgaben und Kompetenzen können der Forst- und Ortsbürgerkommission oder den Mitarbeitenden der Gemeinde übertragen werden.

### 2. Vermietung

Die Waldhütte wird in erster Linie an Fislisbacher Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine, Organisationen und dergleichen vermietet. Zusätzlich wird die Waldhütte an auswärts wohnhafte Personen sowie an auswärtige Vereine und Organisationen vermietet. Der Gemeinderat behält sich das Recht vor, bei zweifelhaften Mietgesuchen, die Vermietung der Waldhütte abzulehnen. Bei der Benützung der Waldhütte durch Jugendliche hat ein Erwachsener den Anlass zu überwachen und die Verantwortung zu tragen.

### 3. Benützungsvorschriften

3.1 Alle BenützerInnen sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Dem Wald und dessen Tieren und Pflanzen sind die notwendige Rücksichtnahme und Sorgfalt zu schenken.

3.2 Die Mieterschaft entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse (Schnee, Eis usw.) an Personen, an Fahrzeugen, an beweglichen Sachen der Mieterschaft entstehen können. Ebenfalls wird jegliche Haftung des Vermieters bei Diebstahl abgelehnt. Die Mieterschaft haftet ihrerseits für sämtliche Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen im oder am Mietobjekt.

3.3 Die Mieterschaft hat sich zu vergegenwärtigen, dass die Erreichbarkeit der Waldhütte auf dem Zufahrtsweg bei winterlichen Verhältnissen (Schnee, Eis) nicht sichergestellt werden kann und zweitweise nur mit entsprechend ausgerüsteten Fahrzeugen möglich ist. Allfällige Lieferanten und Cateringbetriebe sind von der Mieterschaft auf die winterlichen Beeinträchtigungen hinzuweisen. Die Zufahrten zur Waldhütte, erfolgen auf eigenes Risiko.

3.4 Nicht gestattet sind:

- übermässiger Musikkärm
- Feuerwerke (Waldbrandgefahr, Störung der Wildtiere)
- die Verwendung von Lautsprecheranlagen ausserhalb der Waldhütte
- das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern
- das Übernachten in der Waldhütte
- Anlässe, bei welchen rassistisches Gedankengut verbreitet wird und/oder Gewaltanwendungen zu befürchten sind

## **Benützungsreglement der Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Fislisbach**

Besteht der Verdacht, dass ein Verstoß gegen diese Einschränkungen zu befürchten oder eingetroffen ist, werden Abklärungen bei der Polizei getätigt. Wird ein tatsächlicher Verstoß gegen die vorerwähnten Einschränkungen festgestellt, kann der Anlass abgebrochen bzw. der Vertrag annulliert werden.

- 3.5 Beim Verlassen der Waldhütte ist zu beachten, dass
- der Aussenbereich sowie der Vor- und Innenraum und die Toiletten gereinigt und aufgeräumt sind;
  - das Geschirr sauber abgewaschen, getrocknet und richtig eingeräumt ist (die Gebrauchsanleitung des Geschirrspülers ist zu beachten);
  - angebrachte Dekorationen in der Hütte (Ballone, Kerzen, Reissnägel und Klebebänder, udgl.) und auf der Zufahrt (Wegweiser, Waldweg) vollständig entfernt sind;
  - die Feuerstellen gelöscht sind und die Asche im feuerfesten Metalleimer entsorgt ist;
  - das Licht gelöscht ist;
  - die Fensterläden und Türen geschlossen sind;
  - der Abfall nach Material getrennt/recycelt ist und entsorgt wird.
- 3.6 Folgen aus unsachgemässer Handhabung der Geräte und Einrichtungen, sowie zusätzliche Aufräum- und Putzarbeiten werden der Mieterschaft in Rechnung gestellt. Zerbrochenes Geschirr, fehlendes Material und Schäden müssen dem Waldhüttenwart bei Rückgabe des Badges gemeldet werden.

#### **4. Parkierung**

Die Zufahrt zur Waldhütte über die mit Fahrverbot belegte Strasse ist mit **max. 4 Fahrzeugen** gestattet. Die Fahrzeugbewilligungen werden am Benützungstag durch den Waldhüttenwart ausgehändigt. Alle übrigen Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Forstschopf zu parkieren. Die Einhaltung des Fahrverbotes wird periodisch durch die Regionalpolizei überprüft.

#### **5. Badgeabgabe (Schlüssel) und -rückgabe**

Der Badge der Waldhütte wird durch den Waldhüttenwart vor Ort am Benützungstag um 09.00 Uhr ausgehändigt und ist anderntags um 08.30 Uhr wieder abzugeben. Das Abholen und Zurückbringen des Badges ist zwei bis drei Tage vor dem Benützungstag telefonisch mit dem Waldhüttenwart abzusprechen.

#### **6. Benützungsgebühr**

Pro Anlass wird eine Gebühr von CHF 190.00 (Fislisbacher EinwohnerInnen, Vereine, etc.) respektive CHF 280.00 (auswärts wohnhafte Personen, Vereine, etc.) erhoben. Die Waldhütte kann bei der Reservation mittels Kreditkarte oder bei der Übernahme dem Waldhüttenwart via TWINT oder bar bezahlt werden. Der Preis für die Vermietung richtet sich nach dem Reservationsdatum resp. dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preistableau.

Eine Reservation ist ohne Kostenfolge bis 30 Tage vor dem Anlass schriftlich kündbar, bei später eintreffenden Kündigungen muss der Mietpreis vollumfänglich verrechnet werden. Eine Kündigung ist den Einwohnerdiensten Fislisbach, Badenerstrasse 30, 5442 Fislisbach per Post oder Email ([einwohnerdienste@fislisbach.ch](mailto:einwohnerdienste@fislisbach.ch)) zuzustellen. Kurzfristige Reservationen (unter 30 Tagen) sind möglich und werden im Falle einer Stornierung nicht zurückerstattet.

**Gemeinderat Fislisbach**